



Gruppenversicherung für die Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland- Pfalz

I. Unfallversicherung

Versicherte Personen

Versichert sind die Mitglieder der jeweiligen Vereinigung sowie durch die Vereinsleitung als freiwillige Helfer ausdrücklich verpflichtete andere Personen.

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, von denen die versicherten Personen bei der satzungsgemäßen oder angeordneten Tätigkeit für den Verein unter Ausschluss der gesetzlichen Tätigkeit betroffen werden. Unfälle auf den direkten Wegen von und zu den Vereinsaktivitäten sind unter Einbeziehung der dabei auftretenden privaten Unfälle nur für die Vereinsmitglieder selbst eingeschlossen. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Unfälle durch erhöhte Kraftanstrengung sind ebenfalls mitversichert

Haben Krankheiten und Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsentschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25% beträgt.

Bei unfallbedingten ambulanten Operationen ohne stationären Aufenthalt wird das Krankenhaus-Tagegeld und Genesungsgeld für die Dauer gezahlt, die bei stationärer Behandlung notwendig gewesen wäre.

Versicherungsbedingungen

Vertragsgrundlage sind die „Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 1.95 GW-Kommunal)", die „Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung", die „Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung" und die „Besondere Bedingung für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel 300%.

Sofern Unfälle bei der Unfallkasse RLP angemeldet sind, aber von dieser nicht anerkannt werden, gilt eine verlängerte Anzeigefrist von 15 Monaten ab Unfalltag. Der Ablehnungsbescheid ist in Kopie vorzulegen.

Versicherungssummen je Person

- € 26.000,- Versicherungssumme im Todesfall
- € 52.000,- Kapitalzahlung als Grundsumme für den Invaliditätsfall mit Progression 300%
- € 156.000,- Kapitalzahlung für den Fall der Vollinvalidität
- € 20,- Krankenhaus-Tagegeld mit Genesungsgeld
- bis €3.000,- Bergungskosten (beitragsfrei)



II. Rechtsschutzversicherung

Für die Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz besteht eine Rechtsschutzversicherung bei der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Hansaallee 199 in 40549 Düsseldorf, diese vertreten durch

GW Kommunalversicherung WaG
Aachener Str. 952-958 50858 Köln

als Landesdirektion der ÖRAG.

Der Rechtsschutzvertrag mit der Versicherungsschein-Nr. 842-3800 ist eine Gruppenversicherung, für die die Vereinbarung vom 22.11.1999 einschließlich der Zusatzvereinbarung vom 31.10.2005 gültig ist.

Versichert sind folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2a ARB der ÖRAG)
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2b ARB der ÖRAG)
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2f ARB der ÖRAG)
- Straf-Rechtsschutz (§ 2i ARB der ÖRAG)
- Fahrer-Rechtsschutz gem. besonderer Vereinbarungen.
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2j ARB der ÖRAG)

Wegen der Ausschnittsdeckung und vorhandener Leistungsausschlüsse kann die Leistungsbearbeitung einschließlich Deckungsprüfung ausschließlich durch die ÖRAG selbst erfolgen.

Bei Fragen zum Rechtsschutzvertrag wenden Sie sich bitte an: **INFOTEL der ÖRAG**: 01801-4636835.

IM. Haftpflichtversicherung

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes gegen die Vereinigung oder ihre Mitglieder aus der Vereinstätigkeit geltend gemacht werden. Maßgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) der GW- Kommunalversicherung WaG in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Versicherungsschutz wird nur subsidiär gewährt, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung z.B. einer Stadt/Gemeinde oder eine Privat- Haftpflichtversicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Die Deckungssummen betragen 2.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden und 60.000,- € für Vermögensschäden. Eine Maximierung je Versicherungsjahr erfolgt nicht.
4. Mitversichert sind die Haftpflichtrisiken aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art. Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrage der Vereinigung. Nicht mitversichert ist die Haftpflicht fremder (Mit-)Veranstalter. Die Feuerwehren/Fördervereine und die Feuerwehrverbände behalten auch als Beteiligte von Veranstaltergemeinschaften den vereinbarten Versicherungsschutz.
5. Abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB sind Ansprüche der Mitglieder untereinander wegen Sachschäden eingeschlossen.
6. Eingeschlossen sind die gesetzlichen Haftpflichtrisiken aus der Durchführung von Fahrsicherheitstrainings auf Bundeswehrgelände. Nicht mitversichert sind die Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit dem Betrieb und Gebrauch von Kraftfahrzeugen. Abweichend von Ziff. I. 3. betragen die Deckungssummen 3.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden.
7. Eingeschlossen sind die gesetzlichen Haftpflichtrisiken aus der Durchführung von Fahrsicherheitstrainings auf dem Gelände des ACE Auto Club Europa e.V. in Mainz- Finthen (Layenhof). Nicht mitversichert sind die Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit dem Betrieb und Gebrauch von Kraftfahrzeugen. Abweichend von Ziff. I. 3. betragen die Deckungssummen 5.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 50.000,- € für Vermögensschäden.
8. Bei Bedarf kann für ein Fahrsicherheitstraining eine höhere Deckungssumme besonders vereinbart werden.

IV. Kaskoversicherung

1. Im Rahmen der Haftpflichtversicherung sind Ersatzansprüche wegen Schäden an eigenen Kraftfahrzeugen bei Fahrten zu Vereinstätigkeiten mitversichert. Als versichert gelten die Vorstandsmitglieder des Landesfeuerwehrverbandes, Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die Fachreferenten und die Delegierten auf der Fahrt zu und von den stattfindenden Verbandsversammlungen beim LFV.
2. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn das Mitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
3. Die Höchstersatzleistung beträgt im Einzelfall 16.000,- €. Es gilt ein Selbstbehalt von 150,- € als vereinbart. Eine für das Fahrzeug bestehende Fahrzeug- Voll- bzw. Teil- Versicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt, soweit Schäden über eine Versicherung einer Stadt oder Gemeinde (Haftpflichtversicherung, Dienstreisekaskoversicherung o.a.) abgedeckt sind. Bei Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugvoll- oder Teilversicherung wird der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes ersetzt.
4. Nicht mitversichert sind nach einer Reparatur verbleibender merkantiler Minderwert, Kosten eines Ersatzwagens oder Nutzungsausfallentschädigung.

Abweichend von IV. 1. gelten auch nachfolgend aufgeführte Personen als versichert:

Verbandsausschusssitzungen beim LFV, Vorstände und Funktionier der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände und dem Regionalfeuerwehrverband, Vertreterversammlungen und Ausschusstagungen bei den Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden und dem Regionalfeuerwehrverband, Funktionier der Feuerwehren z.B. Wehrführer, Gerätewarte, Kassierer nur bei Vereinstätigkeiten, Funktionier der Feuerwehrfördervereine z.B. Vorsitzende, Vorstandsmitglieder, Wertungsrichter nur bei Vereinstätigkeiten

V. Vermögenseigenschadenversicherung

Aufgabe der Vermögenseigenschadenversicherung ist es, dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz Schutz gegen Vermögensschäden zu bieten, die ihm durch fahrlässige und vorsätzliche Dienstpflichtverletzung seiner Vertrauenspersonen unmittelbar zugefügt werden. Die Vermögenseigenschadenversicherung ist neben der Haftpflichtversicherung ein weiterer unverzichtbare Bestandteil des Versicherungsschutzes gegen die Folgen aus personellen Fehlleistungen. Während Gegenstand der Haftpflichtversicherung die durch fehlerhaftes Handeln gegenüber Dritten ausgelösten Haftungsfolgen sind, bedeckt die Eigenschadenversicherung die Vermögensschäden, die das Mitglied selbst **unmittelbar** betreffen.

Die Vermögenseigenschadenversicherung umfasst als Vollversicherung die Risiken gemäß

§ 1 Abs. 1 a (F) AVB	fahrlässige Dienstpflichtverletzungen
§ 1 Abs. 1 b (V) AVB	vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen und
§ 3 Abs. 1 c (0) AVB	Ereignisse ohne Verschulden von Vertrauenspersonen

mit einer Deckungssumme von 50.000 €je Schadenfall.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Eigenschadenversicherung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Einrichtungen in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung (AVB).

Deckungsschutz für die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sowie den Regionalfeuerwehrverband besteht für Veruntreuungsrisiken mit einer Deckungssumme in Höhe von 10.000 €je Versicherungsfall und einer Höchstentschädigung in Höhe von 50.000 €für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.

VI. Zusatzversicherungen

a) Musikinstrumente

Musikinstrumente können gegen gesonderte Beitragsberechnung über den LFV versichert werden.

Hierfür gelten folgende Beitragssätze:

akustische Instrumente 6,0 ‰
elektronische Instrumente 11,5 ‰

In dem so ermittelten Beitrag ist ein schadenverlaufsabhängiger Rabatt in Höhe von 30 % enthalten. Der Rabatt entfällt ab nächster Fälligkeit, wenn die Schadenquote (Verhältnis von gezahlten und reservierten Schäden zum erhobenen Beitrag ohne Versicherungssteuer) 60 % übersteigt.

Der Rabatt wird ab nächster Fälligkeit erneut gewährt, wenn die Schadenquote wieder unter 60 % gesunken ist.

Vertragsgrundlage zur Musikinstrumentenversicherung bilden die „Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten (AVB Musik 5/98)“.

b) Ausstellungsversicherung

Bei Bedarf kann für Ausstellungen und Zelte eine spezielle Ausstellungsversicherung abgeschlossen werden. Bedingungen und Prämien sind mit der GW besonders zu vereinbaren.

c) Kurzzeitversicherung für Fahrzeuge

Für die Feuerwehrfahrzeuge der Kommunen können bei kurzzeitiger Nutzung durch den LFV oder seine Verbände - unabhängig von evtl. bestehenden Versicherungen für die Fahrzeuge - Kfz.-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen abgeschlossen werden. Die Eigenbeteiligung je Fahrzeugversicherung beträgt 150 €. Bei bestehenden Versicherungen wird ein ermäßigter Beitrag gewährt.

Für vom LFV oder seinen Mitgliedsverbänden kurzzeitig gemietete Fahrzeuge können ebenfalls Kurzzeitversicherungen in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung abgeschlossen werden.

d) Fahrzeuge der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule RLP

Die GVV-Kommunalversicherung gewährt Versicherungsschutz für die Kraftfahrzeuge und Anhänger der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule RLP, welche vom LFV ausgeliehen werden. Der seit dem 1.1.2000 bestehende Sammelversicherungsvertrag behält weiter seine Gültigkeit.

VII. Allgemein

Der seit dem 1. Januar 2000 bestehende Versicherungsvertrag wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert und wird mit diesem Vertrag in der geänderten Fassung ab dem 1. Januar 2008 fortgesetzt.

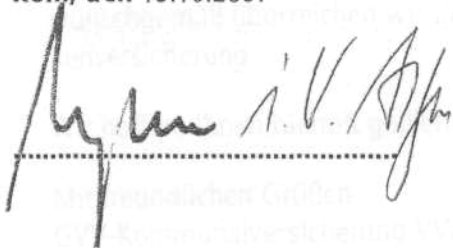
Anzahl der Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes: ca. 70.000.

Die summarischen Veränderungen der Mitgliederzahlen werden dem GW mit Stand 30. Juni bis Ende Oktober mitgeteilt.

Für die zu zahlende Versicherungsprämie besteht eine besondere Vereinbarung.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 19.10.2007


.....

Koblenz, den 20.10.07.....


.....